

GEHALTSTARIFVERTRAG

Gültig ab 1.11.2003

für die Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

zwischen

A S I A

ARBEITGEBERVERBAND SELBSTÄNDIGER INGENIEURE UND ARCHITEKTEN

Rheinstraße 129 c, 76275 Ettlingen

Telefon 07243-39394

Telefax 07243-39395

und

ver.di

VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT

Bundeschvorstand

Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich
Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Fachlicher Geltungsbereich
Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros.
Nicht erfaßt werden Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros in den Betrieben des Bauhaupt- und Nebengewerbes.
3. Persönlicher Geltungsbereich
Alle Angestellte sowie Auszubildende und Praktikanten. Ausgenommen sind leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gruppeneinteilung

Es werden folgende Gruppen festgelegt:

Auszubildende,
Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten,
Kaufmännische- und Verwaltungs-Angestellte
Angestellte in der Datenverarbeitung

Maßgebend für die Eingruppierung des einzelnen Arbeitnehmers sind seine Tätigkeitsmerkmale. Der übliche Ausbildungsweg dient dabei der Orientierung.

§ 3 Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten

Gruppe T 1

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache zeichnerische oder eine andere einfache technische Tätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.

Gruppe T 2

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte, die die Tätigkeit eines Bauzeichners oder eines technischen Zeichners nach genauer Anweisung ausüben.

Beispiele: Zeichnen von Bauplänen (auch CAD), Ermitteln von Massen/Mengen für einfache Bauteile, Beschaffung und Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf.

Gruppe T 3

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte mit umgrenzten Aufgaben, die nach Anleitung zu erledigen sind und weitere Fachkenntnisse erfordern.

Beispiele: Zeichnen von Plänen, Aufstellen von Massen-, Mengenberechnungen und Abrechnungen, Überwachen von einfachen Bauausführungen, Bearbeiten von einfachen Entwürfen und Konstruktionen (CAD).

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Technikerschule oder abgelegte Meisterprüfung oder abgeschlossene Ausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis.

Gruppe T 4/IA 1

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern für schwierige Aufgaben nach allgemeiner Anleitung selbständig ausführen.

Beispiele: Entwurfsarbeiten, Ausführungs- und Detailbearbeitung, Entwerfen und Konstruieren (CAD), Berechnungen, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Behörden und Fachingenieuren, Mitarbeit bei größeren Bauleitungen unter einem übergeordneten Bauleiter, Vermessungsarbeiten, Mitarbeit im wissenschaftlichen Bereich.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Fachhochschule, Ingenieurakademie, einer Hochschule bzw. Universität, oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung.

Gruppe T 5/IA 2

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten, die selbständig Aufgaben ausführen, die besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen erfordern.

Beispiele: Leiten und/oder Abrechnen von Bauausführungen, Entwurfs- und Ausführungsplanung komplexer Projekte (CAD), Verhandeln mit Auftraggebern, Behörden, Objektplanern und Fachingenieuren, Aufstellen von Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, wissenschaftliche Tätigkeiten.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe T 4/IA 1.

Gruppe T 6/IA 3

Tätigkeitsmerkmale: Technische Angestellte, Ingenieure und Architekten, die bei der Ausübung der in Gruppe T 5/IA 2 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

§ 4 Kaufmännische- und Verwaltungs-Angestellte

Gruppe K 1

Tätigkeitsmerkmale: Kaufmännische Angestellte, die neben vorwiegend schematischer Tätigkeit auch eine einfache Bürotätigkeit ausüben, für die keine besondere Ausbildung erforderlich ist.

Gruppe K 2

Tätigkeitsmerkmale: Kaufmännische Angestellte, die eine einfache Bürotätigkeit nach genauer Anweisung ausüben.

Beispiele: Telekommunikation, Aufnahme einfacher Diktate und Wiedergabe, Textverarbeitung und DV-Kenntnisse, einfache Buchhaltungsarbeiten, Registraturarbeiten.

Üblicher Ausbildungsweg: Kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung.

Gruppe K 3

Tätigkeitsmerkmale: Kaufmännische Angestellte, die nach Anleitung schwierige Aufgaben erledigen.

Beispiele: Aufnahme von Diktaten, form- und stilgerechte Wiedergabe (DV), einfache (auch fremdsprachliche) Korrespondenz, Buchhaltungsarbeiten, Gehaltsabrechnungsarbeiten mit Erledigung der üblichen Formalitäten bei Einstellungen und Entlassungen.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 2.

Gruppe K 4

Tätigkeitsmerkmale: Kaufmännische Angestellte, die nach allgemeiner Anleitung schwierige Arbeiten selbständig erledigen.

Beispiele: Sekretariatsaufgaben, schwierige fremdsprachliche Korrespondenz, Buchhaltungsarbeiten,

Kontenführung mit Korrespondenz und Mahnwesen (DV), Gehaltsbuchhaltung oder deren Überwachung, Rechnungswesen.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 3 mit Fortbildung oder entsprechender Berufserfahrung.

Gruppe K 5

Tätigkeitsmerkmale: Kaufmännische Angestellte, die aufgrund umfangreicher Fachkenntnisse oder langjähriger Erfahrungen ein schwieriges Aufgabengebiet selbständig bearbeiten.

Beispiele: Bilanzierung, internes Controlling, Leiten einer Abteilung oder eines Büros.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in K 4, jedoch mit umfangreicher Berufserfahrung.

§ 5 Angestellte in der Datenverarbeitung

Gruppe DV 2

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die Daten nach Vorgabe eingeben, einfache Programme bedienen und EDV-Arbeitsplätze einrichten.

Beispiele: Dateneingabe, Programmeinstellung, Datensicherung.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf.

Gruppe DV 3

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die nach Anleitung einfache Installationen von Hard- und Software vornehmen, Datensicherungen und einfache Systeme pflegen, leichte Programmierungen unter Anleitung durchführen.

Beispiele: einfache Systemanpassungen, Schnittstellen programmieren, bedienen und arbeiten mit Programmen.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Praxis.

Gruppe DV 4

Tätigkeitsmerkmale: Programmierer, Informatiker, Ingenieure, die schwierige Hard- und Software installieren, einfache Netzwerke einrichten und pflegen, Datenbanken verwalten, Datensicherungssysteme einrichten und schwierige Programmierungen nach allgemeiner Anleitung selbständig durchführen.

Beispiele: Planung von Systemen und Programmen und deren Realisierung, Mitarbeit bei größeren Objekten unter einem übergeordneten Leiter, Vorverhandlungen mit Auftraggebern, Lieferanten.

Üblicher Ausbildungsweg: Abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Akademie, Fachhochschule, Hochschule bzw. Universität, oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufserfahrung.

Gruppe DV 5

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, Informatiker und Ingenieure, die schwierige Installationen durchführen, umfangreiche Systeme selbständig einrichten und überwachen, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erfordern.

Beispiele: Ausführung komplexer Systeme, Verhandlungen mit Auftraggebern und Lieferanten, Kalkulationen, wissenschaftliche Tätigkeiten.

Üblicher Ausbildungsweg: wie in Gruppe DV 4.

Gruppe DV 6

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, Informatiker und Ingenieure, die bei der Ausübung der in der Gruppe DV 5 beschriebenen Tätigkeiten eine besondere Verantwortung tragen.

§ 6 Gehaltstabelle, Ausbildungsvergütungen

im 1. Ausbildungsjahr	412 €	(406 €)
im 2. Ausbildungsjahr	534 €	(529 €)
im 3. Ausbildungsjahr	657 €	(653 €)

T 1/K 1

vor 18. Lebensjahr	38% =	942 €	(913 €)
nach 18. Lebensjahr	52% =	1.290 €	(1.258 €)
nach 23. Lebensjahr	62% =	1.538 €	(1.505 €)
nach 26. Lebensjahr	69% =	1.711 €	(1.678 €)

T 2/K 2/DV 2

im 1. Jahr	64% =	1.587 €	(1.554 €)
im 2. Jahr	69% =	1.711 €	(1.678 €)
ab 3. Jahr	74% =	1.835 €	(1.801 €)

T 3/K 3/DV 3

im 1. Jahr	81% =	2.009 €	(1.974 €)
im 2. Jahr	86% =	2.133 €	(2.097 €)
ab 3. Jahr	93% =	2.306 €	(2.270 €)

T 4/IA 1/DV 4

im 1. Jahr	98% =	2.430 €	(2.418 €)
im 2. Jahr	100% =	2.480 €	(2.467 €)
ab 3. Jahr	108% =	2.678 €	(2.664 €)
ab 5. Jahr	115% =	2.852 €	(2.837 €)

K 4

im 1. Jahr	98% =	2.430 €	(2.418 €)
ab 3. Jahr	106% =	2.629 €	(2.615 €)
ab 5. Jahr	113% =	2.802 €	(2.788 €)

T 5/IA 2/DV 5

im 1. Jahr	127% =	3.150 €	(3.133 €)
ab 3. Jahr	133% =	3.298 €	(3.281 €)
ab 5. Jahr	140% =	3.472 €	(3.454 €)

K 5

im 1. Jahr	116% =	2.877 €	(2.862 €)
ab 3. Jahr	124% =	3.075 €	(3.059 €)
ab 5. Jahr	131% =	3.249 €	(3.232 €)

T 6/IA 3/DV 6

ab 1. Jahr	150% =	3.720 €	(3.701 €)
------------	--------	---------	-----------

1. Unternehmen in schwieriger wirtschaftlicher Situation können durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Tarifierhöhung für eine befristete Zeit, längstens jedoch für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages, ganz oder teilweise aussetzen. Für diesen Fall gelten die Tarifgehälter in Klammern ().

Voraussetzung ist, daß für die Zeit der ganzen oder teilweisen Aussetzung der Tarifierhöhung eine Beschäftigungszusage gegeben werden muß.

2. Die Tarifgehälter und Ausbildungsvergütungen für die fünf neuen Bundesländer betragen 100% der zuvor aufgeführten Gehaltstabelle.

§ 7 Durchführung des Vertrages

1. Die Tarifparteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages und der damit in Zusammenhang stehenden Rahmen- und sonstigen Tarifverträge einzusetzen.
2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages verpflichten sich die Tarifparteien, vor Anrufung des Arbeitsgerichtes sich gegenseitig zu konsultieren und den Gegenstand der Streitigkeit zu klären.
3. Die Tarifparteien verpflichten sich, mit anderen Organisationen und einzelnen Arbeitgebern keine Tarifverträge zu vereinbaren, die von diesem Tarifvertrag inhaltlich abweichen. Schließt

Ettlingen, den 16. Mai. 2003

ARBEITGEBERVERBAND SELBSTÄNDIGER
INGENIEURE UND ARCHITEKTEN E. V. - ASIA
Rheinstraße 129 c
76275 Ettlingen

Dipl.-Ing. Bernd Hartmann Dipl.-Ing. Wolfgang Staubach
Vorstandsvorsitzender Leiter der Tarifkommission

eine Tarifpartei gleichwohl einen Satz 1 widersprechenden Tarifvertrag ab, so kann die andere Tarifpartei verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Tarifvertrages werden.

§ 8 Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Nov. 2003 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. Mai 2004 gekündigt werden.

Die Tarifparteien verpflichten sich, vor Ablauf der Kündigungsfrist in Verhandlungen über die Neugestaltung dieses Tarifvertrages einzutreten.

Berlin, den 16. Mai. 2003

ver.di VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT E.V
Bundesvorstand
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

Dorothea Müller Rolf Lemm
Bundesvorstand Bundesfachgruppenleiter